Nachhaltigkeitsrichtlinie für Lieferanten und Dienstleister

(Lieferantenrichtlinie)

1 Präambel

Linz Center of Mechatronics GmbH bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und erwartet das gleiche Verhalten von allen Lieferanten und Dienstleistern.

Die Lieferantenrichtlinie stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften, sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Die Tier-1-Lieferanten und Dienstleister der Linz Center of Mechatronics GmbH verpflichten sich, die Bestimmungen dieser Lieferantenrichtlinie einzuhalten und auch von den eigenen Sublieferanten/Dienstleistern einzufordern. Diese Standards umfassen Qualitäts-anforderungen, ethische Richtlinien, Umweltstandards und Anforderungen an Arbeits-bedingungen und Menschenrechte.

2 Arbeitsbedingungen

2.1 Ausschluss von Zwangsarbeit, freie Wahl der Beschäftigung

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Es darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung oder Menschenhandel stattfinden.

2.2 Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion oder Dienstleistung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Bei der Beschäftigung von Minderjährigen ist das gesetzliche Mindestalter einzuhalten. Das Alter darf nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

2.3 Löhne und Sozialleistungen

Die Arbeitskräfte erhalten eine marktkonforme und leistungsgerechte Entlohnung, wobei die jeweiligen gesetzlichen Mindestlöhne als absolut unterste Grenze einzuhalten ist.

2.4 Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen. Den Beschäftigten ist nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen.

2.5 Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen

Das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden.

2.6 Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

2.7 Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Es ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld Sorge zu tragen. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult.

2.8 Frauenrechte

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Geschlechtergleichheit fördern und jede Form der geschlechtsbasierten Diskriminierung aktiv verhindern. Die Prinzipien des gleichen Lohns für gleiche Arbeit sowie sichere und gesunde Arbeitsbedingungen müssen gewährleistet sein.

2.9 Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion

Die Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion sind grundlegende Elemente unserer Lieferanten. In unserer Geschäftspraxis streben wir danach, eine inklusive und respektvolle Arbeitsumgebung zu schaffen. Jede Form von Diskriminierung, Belästigung oder Ungleichbehandlung ist abzulehnen.

2.10 Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Die Achtung und Wahrung der Rechte von Minderheiten sind von großer Bedeutung. Richtlinien und Prozesse sind so zu gestalten, dass sie die Rechte und Interessen aller Mitarbeiter respektieren und fördern, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem kulturellen Hintergrund.

2.11 Ethische Rekrutierung

Unsere Rekrutierung zielt darauf ab, Fairness, Transparenz und Chancengleichheit zu gewährleisten. Wir sind fest davon überzeugt, dass alle Bewerber unabhängig von Alter, Geschlecht, Rasse, Religion, sexueller Orientierung, Behinderung oder anderen geschützten Merkmalen gleichbehandelt werden müssen. Alle relevanten Informationen für den Bewerbungs- und Auswahlprozess werden klar kommuniziert und die Privatsphäre der Bewerber respektiert. Jeder, der an unserem Rekrutierungsprozess beteiligt ist, ist bestrebt diese ethischen Standards einzuhalten.

3 Ökologische Nachhaltigkeit

3.1 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

3.2 Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

3.3 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Abfälle und gefährliche Stoffe sind zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

3.4 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

3.5 Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

3.6 Dekarbonisierung und Reduktion von Emissionen (Scope 2 & 3)

Es sind vollständig umweltfreundliche Praktiken anzuwenden und effiziente, nachhaltige Prozesse in die Geschäftstätigkeiten zu integrieren. Ziel ist es, jegliche Art von schädlichen Emissionen (z.B. Treibhausgasemissionen, Lärmemissionen) zu reduzieren und eine kohlenstoffarme Wirtschaft zu fördern.

3.7 Wiederverwendung und Recycling

Die Abfallmengen in Produktionsprozessen sind durch verbesserte Abfallvermeidung und Recycling kontinuierlich zu reduzieren zur Etablierung einer Kreislaufwirtschaft. Dies wird durch die Förderung der Wiederverwendung von Produkten und Materialien, den Ausbau von Recyclinginfrastrukturen und die Einführung effektiver Abfalltrennsysteme erreicht.

4 Ethisches Geschäftsverhalten und Compliance

4.1 Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Es sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen sind untersagt.

4.2 Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant oder Dienstleister verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen, sind die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

4.3 Geistiges Eigentum

Die Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren und zu schützen. Technologie- und Know-how-Transfer müssen auf eine Weise durchgeführt werden, die die geistigen Eigentumsrechte und Kundeninformationen schützt. Das Ziel ist es, die Integrität und Vertraulichkeit von Informationen und Daten zu wahren, die im Geschäftsverkehr verwendet oder geteilt werden.

4.4 Integrität, Bestechung und Vermeidung von Interessenskonflikten

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Jede Form von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung ist streng untersagt und zu verfolgen. Es sind Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

4.5 Whistleblowing und Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

Der Lieferant oder Dienstleister verfügt über einen Mechanismus zur Meldung von Beschwerden, einschließlich einer Klausel zum Schutz derer, die sie in Anspruch nehmen. Die Mitarbeiter und Subunternehmer sind über ihre Rechte in Bezug auf die Meldung von

Missständen zu informieren. Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter, muss sichergestellt werden. Nur befugte Mitarbeiter dürfen Zugriff auf die Meldung haben.

In Fällen, in denen unsere Lieferkette keinen angemessenen Meldemechanismus einrichten kann, sollten die Mitarbeiter und Subunternehmer der Lieferkette darauf aufmerksam gemacht werden, dass Beschwerden und Hinweise unter www.lcm.at/hinweis gemeldet werden können. LCM garantiert die Anonymität, sowie dass keine Repressalien von LCM gegenüber den Hinweisgeber ergriffen werden.

4.6 Offenlegung von Informationen

Die regelmäßige und rechtzeitige Offenlegung von Informationen ist entscheidend für das Vertrauen, das unsere Stakeholder in unsere Organisation haben. Diese Transparenz ist ein Kernprinzip unserer Unternehmensführung und wir erkennen die Notwendigkeit, relevante und genaue Informationen über unsere Aktivitäten bereitzustellen und über unsere Arbeitskräfte, Arbeitsschutzmaßnahmen, Umweltpraktiken, Geschäftsaktivitäten, finanzielle Lage und Leistung umfassend zu informieren.

4.7 Finanzielle Verantwortung

Wir legen großen Wert auf die Genauigkeit und Integrität unserer Berichte und Aufzeichnungen. Alle Transaktionen und Ereignisse, die finanzielle Auswirkungen haben, werden vollständig und genau erfasst. Diese umfasst z.B.: Finanzkonten, Qualitätsberichte, Zeiterfassungen, Spesenabrechnungen und Einreichungen an Kunden oder Behörden. Unsere finanzielle Verantwortung beschränkt sich nicht nur auf die Richtigkeit der Finanzberichterstattung, sondern umfasst auch die effiziente Nutzung der Ressourcen des Unternehmens. Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die wir unseren Stakeholdern, Mitarbeitern und der breiten Öffentlichkeit gegenüber haben und verwalten unser Kapital mit Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein.

4.8 Plagiate

Um die Qualität und Authentizität unserer Produkte sicherzustellen, arbeiten wir daran die Risiken durch Einführung von Plagiaten und gefälschten Materialien zu minimieren. Wenn solche Materialien entdeckt werden, werden sie isoliert und der Originalteilehersteller (OEM) und/oder gegebenenfalls die Strafverfolgungsbehörden werden benachrichtigt. Wir erwarten und bestätigen zudem, dass unsere Verkäufe an Nicht-OEM-Kunden den nationalen Gesetzen entsprechen und dass die verkauften Produkte gesetzeskonform genutzt werden. Wir verfolgen eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Plagiaten und Fälschungen und werden diese Praktiken in keiner Weise unterstützen. Mitarbeiter, die Kenntnis von möglichen Plagiaten oder Fälschungen haben, werden ermutigt, diese unverzüglich zu melden.

4.9 Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Unsere Richtlinie zu Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen legt fest, dass unser Unternehmen alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhält, die die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Waren, Software, Dienstleistungen und Technologie beschränken. Darüber hinaus akzeptieren wir die durch internationale, nationale oder regionale Sanktionen auferlegten Handelsbeschränkungen mit bestimmten Ländern, Regionen, Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen.

Linz, 27.05.2025